

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 55 (1888)

Artikel: Beilage IX : Korreferat des Herrn K. Kreis, Lehrer in Oberstrass
Autor: Kreis, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Korreferat

des Herrn K. Kreis, Lehrer in Oberstrass.

Hochverehrte Versammlung!

Geehrte Kollegen und Kolleginnen!

Der soeben angehörte Vortrag über die „Schulaufsicht“ hat in mir das Gefühl erregt, der Herr Referent habe sich alle Mühe gegeben, das möglichst Günstige über das Inspektorat, dagegen alles Ungünstige über das Institut unserer Bezirksschulpflegen zu sagen. Ich werde versuchen, hierauf zu antworten. Über die einleitenden Auseinandersetzungen betreffend „das Recht der Schulinspektion, ihre Aufgabe und die Anforderungen an eine gute Schulaufsicht“ erkläre ich mich mit dem Herrn Referenten einverstanden; es sind das allgemein anerkannte, für alle Formen von Schulaufsicht geltende Grundanschauungen. Über die weitem Ausführungen betreffend „die Aufhebung des Institutes der Bezirksschulpflegen und die Installation von Berufsinspektoren“ muss ich mich zu einer von dem Referate abweichenden Meinung bekennen. Meine Gegenbemerkungen möchte ich bestehen lassen

1. aus einem kurzen Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte der Inspektionsfrage;
2. aus einigen Erinnerungen über die Haltung der Schulsynode in der vorliegenden Frage;
3. aus Erwähnung von Stimmen der neuesten Zeit. Folgerungen und Schluss.

Wollen Sie es dem Korreferenten nicht als Unbescheidenheit deuten, wenn er sich erlaubt, hie und da seine persönliche Ansicht einzustreuen; sie gründet sich auf eine fünfzigjährige Schulpraxis.

Nach dem ersten Schulgesetz vom Jahre 1831 hatte die zürcherische Volksschule an Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsbehörden ausser den Ortsschulpflegen, den Bezirksschulpflegen und dem Erziehungsrat noch ein fakultatives Organ, einen Schulinspektor. In dem erwähnten Gesetze stand geschrieben: „Der Seminardirektor hat auf Begehren des Erziehungsrates besondere Schulvisitationen vorzunehmen.“ Dieser Bestimmung wurde weidlich nachgelebt; Scherr lernte in ein paar Jahren fast alle Schulen des Kantons durch eigene Anschauung kennen. Diese Inspektionen waren ebenso notwendig als nützlich. Der damalige Lehrerstand war weit davon entfernt, ein gebildeter Lehrerstand zu sein. Derselbe rekrutirte sich a) aus Altschulmeistern, b) aus jüngeren Männern, die bei sogenannten Kreislehrern ihre dürftige Bildung geholt hatten und c) aus Lehrern, die einen dreimonatlichen, im günstigen Falle einen einjährigen Kurs im neugegründeten Lehrerseminar in Küsnacht durchgemacht hatten. Später kam's besser. Die Schulen konnten nach und nach versehen werden durch Lehrer mit guter Seminarbildung, die Inspektionen nahmen ab, und Scherr selbst sprach und schrieb, die Lehrer sollen nach und nach selbständig werden und keines Gängelbandes mehr bedürfen.

Aus der Scherr'schen Periode sind mir zwei Erlebnisse in Erinnerung geblieben, die ich, da dieselben auf Gegenstände der heutigen Besprechung Bezug haben, gerne zu Ihrer Kenntnis bringen möchte.

Es war im Winter nach Neujahr 1839, da Scherr in einer Reihe von Stunden in der zweiten Seminarklasse die statistischen und organisatorischen Verhältnisse des gesamten Unterrichtswesens der Schweiz behandelte, ungefähr so, wie er diese Materie nachher in seinem Handbuch der Pädagogik dargestellt hat. Bei diesem Anlass betonte er, den Kanton Zürich

behandelnd, die Wichtigkeit unserer Bezirksschulpflegen, als eines volkstümlichen Institutes, das für die Schule von grossem Nutzen sei und zu dem man sich gratulieren dürfe.

Während meiner Herbstferien besuchte ich im Oktober 1839 meinen auf Urlaub an der Hochstrasse bei Konstanz weilenden Lehrer Scherr. Natürlich drehte sich das Gespräch u. a. auch um die jüngsten Ereignisse vom 6. September. Halb tröstend und beruhigend sagte Scherr, er hoffe, es werde dem neuen konservativen Erziehungsrate nicht gelingen, alle seine bösen Absichten gegen die Schule auszuführen, denn da seien noch immer die im ganzen schul- und lehrerfreundlichen Bezirksschulpflegen, die das Schlimme verhüten werden.

Dies erwahrte sich nach kurzer Zeit. Es war am 31. August 1840, da die Schulsynode hier in dieser nämlichen Kirche jene bekannten und nachher viel umstrittenen Beschlüsse fasste, infolge deren schon am folgenden 25. Herbstmonat alle diejenigen Lehrer, welche an jenen Vorgängen teil genommen hatten, vom Erziehungsrate eine „ernste Missbilligung und Warnung“ durch die Präsidenten der Gemeindsschulpflegen, die Ortsgeistlichen, zugestellt erhielten. Mein damaliger Pfarrer bemerkte bei Überreichung des Schriftstückes: Ein paar Septembermänner in der Bezirksschulpflege, der das Aktenstück auch zugesendet worden ist, werden den Versuch machen, auch „etwas“ gegen die Teilnehmer an den Winterthurer Beschlüssen zu tun. Diese Absicht wurde vereitelt, indem die Bezirksschulpflege in grosser Mehrheit mit starkem Schilde die Lehrer schützte vor unbilligen Angriffen und Verfolgungen. Lächelnd sagte mir mein edelgesinnter Pfarrer später: Nicht wahr, die Bezirksschulpflege ist doch eine nützliche Einrichtung! (Herr Referent Stelzer, dieses geschah in der gleichen Gemeinde und in dem nämlichen Bezirk Ihrer gegenwärtigen Wirksamkeit.)

Unter sein Bildnis schrieb Scherr den bekannten § 1 des ersten zürcherischen Schulgesetzes; später fanden sich an gleicher Stelle auf Scherr's weitere Schulforderungen Bezug habende Sentenzen, als: Ohne ausreichende Besoldung keine

guten Lehrer, ohne gute Lehrer keine guten Schulen u. s. f. Nie aber habe ich irgendwo gelesen: Ohne permanente Schulinspektoren keine guten Schulen

Aus der Dubs'schen Periode erlaube ich mir wiederum nur die Punkte herauszuheben, welche für die heutige Diskussion von Interesse sein können. In dankbarer Anerkennung muss noch heute gesagt werden, wie Dubs in der Schulgesetzesrevision, die vor ihm einen langen Schnecken-gang ohne Ziel und Ende durchgemacht hatte, nun kräftig das Steuerruder ergriff und die Arbeit glücklich zu Ende brachte und zwar zur allgemeinen Zufriedenheit des Volkes und der Lehrer, was viel sagen will. In seinen Berichten und Weisungen sagt Dubs, dass gerade die Inspektionsfrage mit besonderer Gründlichkeit behandelt worden sei, weil die Schulmänner selbst darüber geteilter Ansicht gewesen seien; allein man habe sich in den Kommissionen, im Erziehungsrat und Regierungsrat dahin geeinigt, das permanente Inspektorat abzuweisen und die Bezirksschulpflegen beizubehalten. Bei diesem Anlass erhielt nun der im alten Gesetz etwas vag ausgedrückte Satz über den fakultativen Schulinspektor die deutliche Fassung des noch heute vollgültigen § 8 unseres Schulgesetzes: „Der Erziehungsrat veranstaltet, soweit die Verhältnisse es als notwendig erscheinen lassen, oder soweit es zur sicheren Beurteilung des Zustandes der Schulen erforderlich ist, ausserordentliche Inspektionen, wofür ihm ein jährlicher Kredit von 3000 Fr. eröffnet ist.“ In der Bezirksschulpflege wurden mehrfache Verbesserungen eingeführt, und unter der neuen Form hat diese Behörde gut geamtet bis auf diesen Tag; Niemand wird bestreiten, dass auch jetzt noch manche gute Reform eingeführt werden kann. Wenn nun aber eine Institution der Verbesserung fähig ist und den Keim der Entwicklung in sich trägt, so ist sie nach meiner Ansicht noch nicht zum Abschlichten reif.

Diäten sind zwar etwas rein äusserliches, allein sie können mitunter von wesentlichem Einflusse sein auf den

Gang eines Kollegiums; nicht selten bemisst sich die Arbeit nach ihrer Löhnung. Es darf wol daran erinnert werden, dass der Visitator der Bezirkskirchenpflege für einen Visitationstag, d. h. für den Besuch einer einstündigen Kinderlehre oder einer einstündigen Unterweisung sechs Franken erhält, während ein Mitglied der Bezirksschulpflege für den sechsstündigen Schulbesuch nur drei Franken bezieht. Wo ist da die gleiche Elle? — Was die Schulpflegewahlen betrifft, so ist leider zu sagen, dass hiefür von Seite der Wähler nicht das wünschbare Interesse vorhanden ist, ja dass zumeist die Gemeinds- und Bezirksschulpflegewahlen unter grosser Gleichgültigkeit abgetan werden. Freilich will das Volk seinen Humor haben, aber es wendet ihn oft unzeitig und gegen seinen eigenen Vorteil an. Man erinnert sich, dass wenigstens früher gewisse, keineswegs die Amtstätigkeit fördernde Eigenschaften verlangt wurden, um z. B. in den Gemeinderat oder in andere Behörden gewählt zu werden. Trete man endlich allen diesen übeln Erscheinungen energisch auf den Kopf, so wird's besser werden, und ich möchte es gerade ein gutes Bestreben heissen, wenn die Lehrer Proselyten zu Gunsten guter Gemeinds- und Bezirksschulpflegewahlen machen wollten.

Wessen Herz sollte nicht freudig bewegt werden bei Nennung des Volks- und Schulfreundes Sieber. Eben dieses unseres Freundes Anschauung und gesetzgeberische Arbeit möchte ich anrufen für die heute von mir vertretene Ansicht. Sieber's erster Schulgesetzesentwurf verlangte an Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsbehörden: die Ortsschulpflege, die Bezirksschulpflege, den Erziehungsrat mit seinem Direktor und einen kantonalen Schulinspektor, welcher letzterer aus der Mitte der zürcherischen Lehrerschaft gewählt werden sollte mit der Aufgabe, alljährlich eine vom Erziehungsrat zu bestimmende Anzahl von Schulen zu inspizieren. Die Ortsschulbehörde wollte Sieber zur ersten Aufsichtsinstanz erheben und den Bezirksschulpflegern die administrativen Fragen zuweisen, denn er sagte: Die Ortsschulpflegern sind es ja, die

ihre Lehrer aufsuchen, beurteilen und der Gemeinde zur Wahl vorschlagen, folglich haben sie das grösste Interesse, sich zu befähigen, einen Lehrer samt seiner Schulleitung richtig beurteilen zu lernen. Denn auf die Seite, welche das Recht der Lehrerwahl und allfälliger Wegwahl besitze, müsse auch das ganze Schwergewicht der Schulaufsicht entfallen. Bis der Sieber'sche Schulgesetzesentwurf die verschiedenen Beratungsstadien durchlaufen hatte, nahm er in Bezug auf die Titel der Schulverwaltung und Schulaufsicht die Gestalt an, wie wir sie in unserm gegenwärtigen Schulgesetze noch haben. Nicht die Frage über das Institut der Bezirksschulpflegen oder des Inspektorates, sondern die Heranziehung eines möglichst gebildeten Lehrerstandes und eines gut geschulten Volkes war und blieb Sieber's höchstes Ideal.

In seinem Referate führt uns Herr Stelzer u. a. auch an die Synode in Meilen vom Jahre 1862, wohin ich ihm gerne einen Augenblick folgen will, denn jene Synode war wichtig und kann noch für unser heutiges Traktandum lehrreich sein. Vorausgehend seien mir ein paar Bemerkungen gestattet über die Haltung der Schulsynode im allgemeinen: Es ist heute das sechste Mal, da die Synode die „Schulaufsichtsbehörden“ zum Gegenstand ihrer Verhandlungen macht. Wol ist es vorgekommen, dass in einzelnen Lehrerkapiteln die Ansichten über das Inspektorat schwankten, so hat z. B. ein Kapitel einmal den Wunsch für einheitliche Inspektion an die Prosynode gebracht, während das nämliche Kapitel in einem andern Jahre für Beibehaltung der Bezirksschulpflegen sich aussprach; aber im allgemeinen ging die Hauptintention der grossen Mehrheit der Synode stets auf Beibehaltung der Bezirksschulpflegen und Fernhaltung eines permanenten Inspektorates. Am entschiedensten sprach sich die Lehrerschaft in der angerufenen Synode aus. Es war im Jahre 1861, da der Erziehungsrat das erste Mal einen umfänglicheren Gebrauch machte von dem sogenannten Inspektorenparagraph, indem er zu ausserordentlichen Inspektoren ernannte die Herren Sekundarlehrer Schäppi in Horgen und Frick in

Illnau und Pfarrer Erni in Kyburg. Die etwas eigentümliche Inspektionsweise des letztern war nicht besonders geeignet, die Sache bei der Lehrerschaft in guten Kredit zu bringen. Die zahlreich darüber gepflogenen Verhandlungen gipfelten sich an der nächstfolgenden Synode von 1862 in der Synodalproposition: „Über die gesetzlich angeordnete Beaufsichtigung der Schule.“ Die beiden Synodalredner, die Herren Wiesendanger in Küsnacht und Eberhard in Zürich besprachen das Thema mit einer Gründlichkeit, wie dies vorher und seither kaum je geschehen ist, und es ist im Interesse der Sache zu bedauern, dass diese beiden Voten uns nicht durch den Druck aufbewahrt worden sind. Beide Redner verwarfen die permanente Schulinspektion und kamen in ihren Schlussresultaten darin überein: „Die Beaufsichtigung der Schulen durch Behörden ist für unsere Verhältnisse die zweckmässigste.“

Während der Synodalverhandlungen wurde durch die Kanzlei des Erziehungsrates eine Befundtabelle über die ausserordentliche Inspektion den Synodalen zur Einsicht aufgelegt. Danach waren 42 Primarschulen und 11 Sekundarschulen inspiziert worden. Man nehme jene Tabelle hervor, sie ist s. Z. den Synodalverhandlungen beige gedruckt worden; man vergleiche die Zensurnoten der ausserordentlichen Inspektoren mit denen der Bezirksschulpflegen über die nämlichen Schulen, und man wird finden, dass die beiden Zensurresultate ganz auffallend mit einander übereinstimmen. Hieraus kann man lernen, das schon vor 26 Jahren unsere Bezirksschulpflegen so ziemlich auf der Höhe der richtigen Beurteilung unserer Schulen gewesen sein müssen. Und dabei denke ich, die Schule habe seit abermals einem Vierteljahrhundert nicht geringere Elemente dem Volke zugeführt. Aber die Synode hat sich nicht damit begnügt, ihre Ansicht nur in's Protokoll niederzulegen; nein, sie hat sich wiederholt in Petitionen an die zuständigen Behörden deutlich ausgesprochen. Es sei mir erlaubt, auf ein paar solcher Aktenstücke hinzuweisen.

1. Beschluss vom 10./24. August 1868 zu Händen des Verfassungsrates:

„Die Synode muss sich für Beibehaltung der Bezirksschulpflegen, wesentlich in ihrer bisherigen Organisation aussprechen.“

Aus der Begründung:

„ . . . Hängt denn das Heil unserer Schule so sehr von einer einheitlichen Inspektion ab, dass elf Behörden, die den Staat wenig kosteten, einfach zu Grabe geläutet werden sollen? Haben nicht die Bezirksschulpflegen bisher auch schon herausgefunden, wo gute und wo schlechte Schulen sind? Man hat mehr Vertrauen in ein Kollegium als in eine Einzelkompetenz . . .“

2. Petition der sämtlichen Schulkapitel den 22. Febr. 1869 zu Händen des hohen Verfassungsrates:

„Wir wünschen die Beibehaltung des Organismus der bisherigen Schulbehörden.“

3. Petition der Schulsynode den 18. Dezember 1871 an den hohen Kantonsrat:

„Die Schulsynode wünscht Beibehaltung der Bezirksschulpflege als Inspektionsbehörde und ein fakultatives Inspektorat.“

Aus der Begründung:

„Die Mehrheit der Synode wünscht Beibehaltung der Bezirksschulpflege auch in ihrer bisherigen Eigenschaft als Inspektionsbehörde und will das Inspektorat nur fakultativ einführen. Sie ist der Ansicht, dass, weil Ein Inspektor nicht genügen würde, die Einheit doch wieder verloren ginge, resp. dass sie auch in anderer Art, z. B. durch Verständigung unter den Bezirksschulpflegen sich erzielen lasse; dass ferner zu fürchten sei, der Inspektor werde zu einem Zuchtmeister, dessen Erscheinen in einer Schule derselben schon einen Makel anhängen und dass zwischen den Inspektoren

„und den ordentlichen Bezirks- und Gemeindebe-
 „hörden, welch letztere verfassungsgemäss garan-
 „tirt seien, Kollisionen unausweichlich eintreten
 „müssten Die kollegiale Beratung und Tätig-
 „keit biete ein Korrektiv gegen Irrtümer. Ganz
 „besonders wichtig erscheine aber der Vorteil, dass
 „auch in Zukunft eine grössere Anzahl von ange-
 „sehenen Männern in allen Landesteilen durch Amt
 „und Stellung berufen sei, der Schule Aufmerk-
 „samkeit und Teilnahme zuzuwenden.“

Wie kommt es nun aber, fragt man billig, dass nach all den Geschehnissen die Inspektorenfrage immer und immer wieder auftaucht und die längst abgewiesenen Forderungen mit aller Gewalt auf den Stumpf gebracht werden sollen? — Meine Privatliebhabelei ist es nicht, mich oder meine Schule auch gar zu oft inspizieren und visitiren zu lassen, denn ich glaube, dass zu ofte Visitationen einer Schule eher schaden als nützen; zu häufige Besuche sind nicht der Schule Sonne, sondern ihr Reif. Zwar sind mir die Herren Visitatoren allezeit liebe Männer gewesen, aber sie waren mir nicht weniger lieb, wenn sie — wieder gingen. Eberhard, der ernste Mann, welcher einen Gegenstand mit gründlicher Tiefe behandelte, konnte sich einst nicht enthalten, das dem Boden der Kirche erwachsene Sprüchlein gleichsam als Fragezeichen auch an die Schule zu adressiren:

„Was heisset visitare?

Es bleibet, wie es ware!“

Endlich erlaube ich mir noch der Stimmen aus der jüngsten Zeit Erwähnung zu tun. Seit kurzer Zeit liegt das neu revidirte Unterrichtsgesetz fertig vor uns und zwar mit Belassung der Bezirksschulpflegen und des fakultativen Inspektorates. Wie lauten nun die darüber bekannt gewordenen Urtheile? Der Herr Präsident nannte es heute in seiner Eröffnungsrede einen Compromiss; andere haben es Wechselbalg geheissen. Wenn es nun allem Anscheine nach Viele gibt, welche manche wichtige Punkte in das Gesetz hinein und Anderes hinaus gewünscht hätten, so halte ich es andererseits

für sicher, dass ihrer nicht Viele sind, welche die Bezirksschulpflegen hinaus und dagegen die Berufsinspektoren hinein wünschen; nicht in diesen Punkten drückt die Unzufriedenen der Schuh. Lesen wir die „58 Vernehmlassungen der Schulbehörden über die Entwürfe betreffend Revision des Unterrichtsgesetzes“, so findet sich darunter nicht ein einziger Wunsch, welcher das heutige Begehren des Herrn Referenten auch nur berührte, geschweige unterstützte, und daher kann man hier wol das Sprichwort anwenden: Keine Antwort ist auch eine Antwort. Ich gebe zu bedenken, dass es zum mindesten als unzeitgemäss erscheinen müsste, wenn sich die Synode heute für die Revision eines eben erst revidirten Schulgesetzes aussprechen würde, eines Gesetzes, von dem wir noch nicht einmal wissen, ob es nächstens unter Dach gebracht wird oder nicht. Einige Unzufriedenheit mit dem Entwurfe ist ja auch nicht vom Bösen; diese Stimmung wird vielmehr ein Stimulus sein für die Zukunft, da eine nachfolgende Generation wieder Veranlassung nimmt, einem weiteren Fortschritte Bahn zu brechen. Und wenn endlich Dritte den Gesetzesentwurf ein Schmerzenskind nennen, so erblicke ich auch darin keine üble Vorbedeutung, denn das Edelste und Grösste, was die Natur hervorbringt, wird ja auch nur unter Schmerzen geboren. Ich möchte wünschen, dass die gesamte Lehrerschaft ihren ganzen Einfluss daran setze, dem Neuling zur Adoption bei dem Volke zu verhelfen.

Ich schliesse mit zwei Worten. Das eine gilt der Schule, das andere dem Lehrer.

Die Schule ist aus dem Herzen des Volkes hervorgegangen, und von da aus hat sie mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch ihre Nahrung und ihren Unterhalt empfangen. Die Schule ist zu einer bedeutenden Kulturererscheinung erwachsen, und sie wird sich nach unserer Aller nie versiegenden Hoffnung weiter entwickeln in der bisherigen frischen, frohen, freien Luft des Volkslebens. Wollen wir sie herunterreissen aus dieser Region und versetzen in die dumpfe Atmosphäre einer Beamtenkaste? —

Und wir Lehrer, haben wir nicht Alle einst, um mit Pestalozzi zu reden, in jugendlicher Begeisterung das Gelübde getan, Lehrer zu werden! Möge diese Jugendbegeisterung uns Alle treu begleiten durch das ganze Schul- und Lehrerleben hindurch bis an's Ende, dann werden Schule und Lehrer nicht übel marschiren, auch wenn die Schulaufsicht nicht immer allen unseren Wünschen entsprechen sollte.

Thesen.

1. Die Schulsynode hat sich wiederholt und begründet gegen die Einführung eines permanenten Schulinspektorates ausgesprochen. Es liegen keine Gründe vor, einem andern als dem in unserm Schulgesetze vorgesehenen Schulinspektorate zu rufen.

2. Die bisherigen Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsbehörden sollen, als der Schule und dem Volke gut dienende Anstalten, belassen werden.